Satzung des
Holländischen Schäferhund Club Deutschland e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name Sitz, Verband, Zugehörigkeit 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Mittel zum Zweck 4
§ 4 Aufbau 4
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort 4
§ 6 Organe des Vereins 5
§ 7 Bindungswirkung 5

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines 5
§ 9 Anmeldung 5
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft 6
§ 12 Beitrag 6
§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung 7
§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft 7
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft 7
§ 16 Erlöschen durch Tod 7
§ 17 Erlöschen durch Austritt 7
§ 18 Erlöschen durch Streichung 8
§ 19 Erlöschung durch Ausschluss 8

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines 9
§ 21 Einberufung 9
§ 22 Anträge 9
§ 23 Leitung und Durchführung 9
§ 24 Besondere Zuständigkeit 10
§ 25 Abstimmung 10
§ 26 Versammlungsprotokoll 10
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung 11

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand 11
§ 29 Vorstand – erweiterte Vorstandssitzung 11
§ 30 Aufgaben des Vorstandes 12
§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen 12

V. Abschnitt: Wahlen
§ 32 Allgemeines 12
§ 33 Wahl des Vorstandes 13
§ 34 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission 13
§ 35 Wahl der Vereins- Zuchtrichterkommission 13
§ 36 Wahl der Kassenprüfer 13

VI. Abschnitt: Züchterversammlung und Zuchtordnung
§ 37 Züchterversammlung 14
§ 38 Zucht- und Körbestimmungen (ZKB) 14

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen
§ 39 Vereinsstrafe 15

VIII. Abschnitt: Ehrengericht
§ 40 Ehrengericht 15
§ 41 Unabhängigkeit 16
§ 42 Bekanntmachung, Veröffentlichung 16

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen
§ 43 Verwaltung 16
§ 44 Kassenprüfung 16

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 45 Auflösung des Vereins 17

XI. Abschnitt: Datenschutz
§ 46 Datenschutz im Verein 18

Agenda:

VDH = Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.

FCI = Fèdèration Cynologique Internationale

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

a) Der Verein führt unter den Namen „Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.“ in Abkürzung „HSCD“.
b) Der Verein ist unter der Nummer VR 31698, in das Vereinsregister eingetragen.
c) Der Verein hat seinen Sitz in 63694 Limeshain
d) Der Verein ist Mitglied im VDH und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, und seiner Ordnung in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzungen und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

a) Der Verein versteht sich als Rassehunde- Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Holländischer Schäferhund nach dem bei der FCI hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 223. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner sportlichen Gebrauchstüchtigkeit und seinem Rassetypischen Erscheinungsbild.
b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über “Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Zucht des Holländischen Schäferhundes oder nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschafltiche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
c) Bestandteil dieser Satzung sind.
    1. Die VDH- Satzung in der aktuellen Fassung
    2. Die VDH- Verbandsgerichtsordnung in der aktuellen Fassung
    3. Ausstellungsordnung
    4. Zuchtrichterordnung
    5. Beitrags- und Gebührenordnung
    6. Körordnung
    7. Zuchtwartordnung
    8. Ehrengerichtsordnung
    9. Zucht- und Körbestimmungen

Änderungen dieser Ordnungen sind Satzungsänderungen gem. § 24 g. Die Regelungen der oben genannten Ordnungen verdrängen nicht die Mindestanforderungen der entsprechenden VDH- Ordnungen.

§ 3 Mittel zum Zweck

a) Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:
    1. Festsetzung der Zucht- und Körbestimmungen (ZKB) unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH- Zuchtordnung.
    2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter/innen sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
    3. Führung eines Zuchtbuches durch den VDH
    4. Bezug und Verbreitung der VDH- Zeitschrift “Unser Rassehund“ sowie die HSCD „Club- Nachrichten“
    5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchthunde, Zuchtberatung und durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
    6. Einrichtung einer Zuchtleitungsstelle.
    7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
    8. Veranstaltung von Ausstellungen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen, sowie Veranstaltungen zur Feststellung der Zuchttauglichkeit.
    9. Beachtung tierschutzgerechter Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
    10. Bekämpfung des kommerziellen Hundehandels.
    11. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
    12. Förderung des allgemeinen Interesses am Holländischen Schäferhund.

§ 4 Aufbau

a) Der Verein umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Freunde und Förderer des Holländischen Schäferhundes können als Mitglieder aufgenommen werden.
b) Der geschäftsführende Vorstand ernennt bei Bedarf regionale Ansprechpartner für Anfragen von Clubmitgliedern und Interessenten. Treffen lokaler oder regionaler Gruppen von HSCD-Mitgliedern, die den satzungsgemäßen Zielen des HSCD entsprechen, werden gefördert und unterstützt.
c) Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als HSCD- Veranstaltungen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltung kann durch öffentliche Medien wie Internet, VDH- Zeitschrift, HSCD Club-Nachrichten usw. geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem HSCD zu.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Limeshain.

§ 6 Organe des Vereins

a) Organe des Vereins sind:
    1. Die Mitgliederversammlung
    2. Der Vorstand
    3. Das Ehrengericht
b) Zur Unterstützung der einzelnen Organe, insbesondere des geschäftsführenden Vorstands wird eingerichtet:
    1. Eine Zuchtkommission, bestehend aus d. Zuchtleiter/in und bis zu zwei Zuchtwarten/Züchter
    2. Die Züchterversammlung
    3. Obmann für das Richterwesen (Verweis auf § 35 f)

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/ oder dem Recht des VDH stehen.

II: Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

a) Mitglied des HSCD kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
b) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorgang des Verbandsrechts anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/ oder Zuchtsperre belegt werden. Zuchtrichter/ innen können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden.
c) Ehrenmitglieder können ernannt werden. Siehe § 30 e
d) Das Mitglied erklärt gemäß Aufnahmeantrag, dass die Weitergabe von Daten (z.B. Namen der Mitglieder/ benanntes Zuchtpotential) an den VDH genehmigt ist. Das VDH oder HSCD- Logo und/ oder Wortmarke “VDH“/ „HSCD“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des HSCD/ VDH verändert werden.
e) Das Mitglied kann gemäß § 30 BGB auch Mitglied in einem örtlichen VDH-Landesverband sein/ werden.

§ 9 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt über die HSCD- Geschäftsstelle. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand § 29 a bei der nächsten Vorstandssitzung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedarf keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft wird erworben, durch Aufnahme des Antragstellers vom geschäftsführenden Vorstand mittels Abstimmung mit einfacher Mehrheit und wird mit einer Probezeit von 6 Monaten belegt. In diesem Zeitraum hat das neue Mitglied kein Stimmrecht.
b) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand, die auch in der Clubzeitung oder in einer anderer Form veröffentlich wird. Voraussetzung ist die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages für das laufende Jahr.
c) Mit einstimmigem Beschluss kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen.

§ 11 Ausschluss von Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
b) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler)
c) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH- Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/ oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig
d) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder vor Ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
e) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 gilt entsprechend. Beschließt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragsteller, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH- Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze a) bis d) dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Auschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 c) gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz a) und e) dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

a) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
b) Der Mitgliedsbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

a) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit
b) Familienangehörige von Mitgliedern, zahlen einen ermäßigten Beitrag, wenn sie unter der gleichen Adresse beim HSCD gemeldet sind. Ebenso zahlen Schüler, Jugendliche und Studenten einen ermäßigten Beitragssatz.
c) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres beantragen, zahlen für das laufende Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von der Regelung unberührt.
d) In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise befreien.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
b) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Betrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
b) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschung durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zu 30. September des Jahres zulässig und an die Geschäftsstelle des HSCD zu richten. Für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

a) Außer im Fall des § 11 Abs. c) und d) erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des HSCD nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des HSCD fällig geworden sind, getilgt hat.
b) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt auch bei einem nicht begründeten Widerspruch nach einem Beitragsbankeinzug. Im Fall des Abs. a) erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft nach § 11 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den geschäftsführenden Vorstand.
c) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschung durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

a) Bei schuldhafter (vorsätzlicher oder grob fahrlässiger) Verletzung der Vereinssatzung.
b) Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
c) Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins;
d) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, und Zuchtrichterordnungen sowie gegen vereinseigene Ordnungen und gegen die Ausstellungsbestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
e) Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehört u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem/ r Amtsträger/ in und/ oder Richter/ in, Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, Störung des Vereinsfriedens, rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gegen ein Vereinsmitglied;
f) Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstoß gegen die Tierschutz- Hundeverordnung;
g) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes bei Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Verschulden ist hierfür nicht erforderlich.
h) Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. a) Gelegenheit zur Zucht und/ oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

Über den Ausschluss nach § 19 a) bis f) und h) entscheidet der geschäftsführende und erweiterte Vorstand durch Beschluss, der dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung schriftlich (z.B. Einschreiben) zuzusenden ist. Vor Beschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung zu, welche endgültig darüber zu entscheiden hat. Die Berufung ist binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmeranzahl beschlussfähig.
c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres, dessen Mitgliedschaftrechte nicht nach § 14 ruhen, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr – wenn möglich im ersten Quartal- soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes (auch online oder hybrid möglich), der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch Email an die Mitglieder spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung auf der Webseite des HSCD e. V. und der HSCD Facebook Seite.

§ 22 Anträge

a) Anträge an die Mitgliederversammlung sind, außer im Fall des Abs. d), spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins einzureichen. Hierzu gehören nicht Satzungsänderungen, Auflösung und Vorstandswahlen.
b) Anträge, die nach der 10 Tage Frist beim Vorstand eingehen, können durch diesen noch zur Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der geschäftsführende Vorstand kann noch während der Versammlung eigene Dringlichkeitsanträge einbringen.
c) Über die Zulassung von Anträgen nach Abs. c) entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
d) Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung und Durchführung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden oder einem von Ihm/ Ihr beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/ die Leiter/ in. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übergeben werden.
b) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Eklärungen
b) Bericht der Kassenprüfer/ innen
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§26 Abs. 2 BGB)
e) Wahl eines erweiterten Vorstandes
f) Wahl der zwei Kassenprüfer/ innen und ihrer Stellvertreter/ innen
g) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
h) Beschlussfassung über gestellte Anträge, Auflösung des Vereins
i) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
j) Genehmigungen von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
k) Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung
l) Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
m) Wahl des Tierschutzbeauftragten
n) Wahl des Zuchtleiters

§ 25 Abstimmungen

a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung-, Ausstellungs-, Zuchtrichter-, Zuchtwart-, Ehrengerichts-, Beitrags- und Gebührenordnung ist jedoch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gütigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitgliederbeschlossen werden. Diese Zustimmung kann auch schriftlich erklärt werden, muss jedoch innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
b) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
c) Stimmenenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit unberücksichtigt.
d) Für die Abstimmung zur Änderung der Zucht- und Körbestimmungen gilt § 38.

§ 26 Versammlungsprotokoll

a) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
b) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse die Anzahl der Personen sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Prüfungsordnungen ist der genaue Wortlaut – siehe Anlage- anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
c) Das Protokoll ist durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der Clubzeitung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
d) Der nächsten Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Protokolls.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20-26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 der Vorstand besteht aus

Dem Vorstand gemäß (§ 26 Abs. 2 BGB):

- Dem/ der Ersten Vorsitzenden
- Dem/ der Zweiten Vorsitzenden

Erste/ r und Zweite/ r Vorsitzende/ r sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/ die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung oder in Absprache mit dem/ der Ersten Vorsitzenden handeln. Kassierer/ in und Schriftführer/ in sind jeweils nur mit dem/ der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 29 Vorstand – erweiterte Vorstandssitzung

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: dem/ der Ersten Vorsitzenden, dem/ der Zweiten Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/ in, dem/ der Kassierer/ in.
b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem/ der Zuchtleiter/ in, der Zuchtkommission, dem Obmann für das Richterwesen (siehe § 35 f)), dem/ der Leiter/ in für Sport und Ausbildung, den bis zu drei Beisitzern und dem / der Tierschutzbeauftragten.
c) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/ der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/ der Zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Verhinderung muss Außenstehenden nicht nachgewiesen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von mindesten 14 Tagen einzuhalten. Bei Dringlichkeitsanträgen entfällt diese Frist.
d) Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschluss auf einer Vorstandssitzung beantragt.
e) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter ein des gesetzlichen Vorstandes. Bei der Beschlussfassung entschiedet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
f) Die Vorstandssitzung wird von dem/ der Ersten Vorsitzenden oder einem mit der Leitung beauftragter Vorstandmitglied geleitet. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b) Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr
e) Beschlussfassung über Aufnahmen und Streichungen von Mitgliedern sowie die Verhängung von Vereinsstrafen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
g) Benennung und Abberufung von Vereins- Zuchtrichter/ innen sowie der entsprechenden Anwärter/ innen
h) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrengerichts
i) Verleihung von Auszeichnungen
j) Bestellung eines Leiters/ einer Leiterin der Geschäftsstelle
k) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

a) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- sowie der anderen Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen bzw. Ressortleiter/ in.
b) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
c) Vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH, soweit sie ihn betreffen, unverzüglich bekannt zu geben.
d) Bei Aktualisierungen der FCI/ VDH- Ordnungen wird der HSCD- Vorstand ermächtigt, die entsprechenden FCI-VDH-Ordnungen zu aktualisieren, die Satzung beim zuständigen Amtsgericht einzutragen und anlässlich der, auf die Änderungen folgenden Mitgliederversammlung nachträglich genehmigen zu lassen.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 32 Allgemeines

a) Vorstandsmitglieder des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
b) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 33 Abs. a) entgegensteht.

§ 33 Wahl des Vorstandes

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird dessen Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einem anderen Vereinsmitglied kommissarisch übertragen.
b) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
c) Es ist zulässig, bis zu 2 Ämter auf ein und dasselbe Mitglied zu vereinen.

§ 34 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommession

a) Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
b) Die Zuchtkommission besteht aus dem/ der Zuchtleiter/ in und bis zu zwei Zuchtwarten
c) Die Aufgaben und Anforderungen an die Zuchtkommission regeln die Zucht- unhd Körbestimmungen (ZKB)
d) Der/ die Zuchtleiter/ in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der/ die Zuchtleiter/ in sollte grundsätzlich anerkannter Zuchtwart sein. Erklärt sich kein anerkannter Zuchtwart hierfür bereit, so muss der/ die Zuchtleiters/ in über ausreichende eigene züchterische und kynologische Erfahrungen verfügen.

§ 35 Wahl des/ der Obmann/ Obfrau für das Zuchtrichterwesen- und ZR Kommission

a) Der/ die Obmann/ Obfrau für das Zuchtrichterwesen wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
b) **VI**Der/ die Obmann/ Obfrau für das Richterwesen muss im Besitz eines gültigen VDH- Richterausweises sein. Er/ sie sollte Spezialzuchtrichter/ in für Holländische Schäferhunde sein und muss vom VDH die Ausbildungsberechtigung erhalten haben.
c) Der/ die Zuchtrichterobmann/ frau ist Vorsitzender/ e der Zuchtrichterkommission.
d) Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Zuchtrichterobmann und mindestens zwei weiteren Lehrrichtern. Sie ist für die Bereitstellung, Zulassung, Ausbildung, Prüfung der Zuchtrichteranwärter/ innen sowie die Fortbildung der Zuchtrichter zuständig.
e) Ist es nicht möglich aus dem Mitgliederbestand eine Zuchtrichter-/ Prüfungskommission zu bennen, kann eine Prüfungskommission entsprechend der VDH- Zuchtrichter- und VDH- Zuchtrichterausbildungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden.
f) Wird eine solche Kommission- vgl. Abs. e) – nicht benannt, wird die Ausbildung und Prüfung von Spezialzuchtrichteranwärtern dem VDH übertragen.

§ 36 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer/ innen gewählt.

VI. Abschnitt: Züchterversammlung und Zuchtordnung

§ 37 Züchterversammlung

a) Alle Züchter/ innen und Deckrüden Besitzer/ innen des HSCD bilden die Züchterversammlung
b) Sie wird mindestens einmal jährlich durch den/ die Zuchtleiter/ in einberufen.
c) Zu den Aufgaben der Züchterversammlung gehören:
    1. Unterstützung des Vereins zur Erreichung des Zweckes gemäß § 2Abs.a) der Satzung
    2. Information und Austausch über das Zuchtgeschehen
    3. Vorschläge zur Änderung der Zuchtordnung
    4. Für die Abstimmung gilt § 25 Abs. a) Satz 1 und b) sowie Abs. c) entsprechend

§ 38 Zucht und Körbestimmungen (ZKB)

a) Die ZKB regeln im Sinne des § 2 Abs. a) die Anforderungen an die Züchter, die Zuchtstätte, die Zuchthunde sowie das entsprechende Verfahren.
b) Anträge auf Änderungen der ZKB können von jedem Mitglied an die Zuchtleitung gestellt werden. Die Anträge werden der Züchterversammlung zu Abstimmung vorgelegt.
c) Der Vorstand ist ebenfalls befugt, notwendige Änderungen oder Anpassungen in der ZKB zu veranlassen.
d) Änderungen der ZKB werden von der Züchterversammlung beraten und vorgeschlagen. Die Änderungen treten nach Beschluss der ZV in Kraft und werden auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.
e) Wird ein Antrag von der Züchterversammlung abgelehnt, kann er an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet endgültig.

VII. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 39 Vereinsstrafen

a) Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand sowie das Ehrengericht bei Verstößen gegen § 19 folgende Vereinsstrafen aussprechen:
    1. Verwarnung
    2. Verweis
    3. Sperre, dauernd oder zeitlich befristet, für Veranstaltungen des Vereins
    4. Geldbuße von 300,- bis 3.000,- Euro
    5. Amtsenthebung
    6. Verhängung von befristetem oder dauerndem verbot der Tätigkeit als Richter/ in und/ oder Anwärter/ in. Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden, Zuchtsperren oder Zuchtverbote unterliegen den Regelungen der Zuchtordnung.

b) In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) entscheidet der geschäftsführende Vorstand ohne Ansehen der Person und nach schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Bei Entscheidungen des Vorstands auf Vereinsstrafen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Widerspruch abhelfen. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, kann das Mitglied sich innerhalb eines Monats schriftlich an das Ehrengericht wenden. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der Regelungen der Zivilprozessordung (ZPO) ausgeschlossen.

VIII: Abschnitt: Ehrengericht

§ 40 Ehrengericht

a) Der Verein richtet ein Ehrengericht ein. Das Ehrengericht ist unabhängig und entscheidet ohne Ansehen der Person.
b) Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern, wovon der Vorsitzende rechtserfahren sein muss. Als rechtserfahren gilt, wer die Befähigung zum Richteramt hat, oder Dipl. Jurist nach früherem DDR- Recht, Rechtspfleger oder Rechtsbeistand ist. Die Beisitzer sollten in kynologischen Fragen erfahren sein.
c) Das Ehrengericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands und für Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und Verein zuständig, wenn es angerufen wird.
d) Das Verfahren vor dem Ehrengericht richtet sich nach der Ehrengerichtsordnung, die Bestand dieser Satzung ist.
e) Solange der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat, unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit, die an der Stelle des Ehrengerichtes tritt. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der aktuellen VDH- Verbandsgerichts- Ordnung.
f) Der Vorstand hat im Falle einer eigenen Betroffenheit das Recht ein Verfahren vor dem Ehrengericht zu betreiben.

§ 41 Unabhängigkeit

a) Das Ehrengericht ist in seiner Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
b) Rechtskräftige/ unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 42 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtkräftige/ unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Maßgaben des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der Clubzeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen. Rechtskräftig ausgesprochene Vereinsstrafen sind in der nächsten zu erscheinenden Clubzeitung zu veröffentlichen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 43 Verwaltung

a) Das Vereinsvermögen wird von dem/ der Kassierer/ in verwaltet.
b) Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der geschäftsführende Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
c) Der/ die Kassierer/ in ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der geschäftsführende Vorstand hat den/ die Kassierer/ in bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 44 Kassenprüfer

a) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer/ innen (Revisoren) zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
b) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern/ innen zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem – sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer/ innen zu veröffentlichen.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 45 Auflösung des Vereins

a) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt die Mitgliederversammlung einen alleinigen vertretungsberechtigten Liquidator. Macht die Mitgliederversammlung hiervon keinen Gebrauch, so ist das letzte Vorstandsmitglied der alleinige Liquidor.
b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Tierschutzverein Hanau e.V., Landstraße / Am Wasserturm 63454 Hanau, an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e. V. (GFK) Mozartstr. 13, 53919 Weilerswist und an die Gemeinschaft Deutscher Tierrettungsdienst e. V. (GDT) Firststr. 6, 94569 Hettenkofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

XI. Abschnitt: Datenschutz

§ 46 Datenschutz im Verein

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgrundgesetz (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
b) Soweit die in der jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
    1. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
    2. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
    3. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
    4. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
    5. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
    6. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderer als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
e) Speicherung der Daten, mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden dem vereinseignen EDV System/ in den des ersten Vorsitzenden, des Kassierers und Schriftführer gespeichert. Die Personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
f) Weitergabe der Daten an den VDH (UR) und Auswertestelle. Als Mitglied des VDH ist der HSCD e. V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer.
g) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Zuchtzulassungen und Ausstellungen, sowie deren Ergebnisse in den öffentlichen Plattformen des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Stand: 24. August 2025